

MÜNCHNER KONTAKTSTUDIUM GESCHICHTE

Herausgegeben von
Hans-Michael Körner

Band 1

Macht und Ordnungsvorstellungen
im hohen Mittelalter

Werkstattberichte

Herausgegeben von
Stefan Weinfurter
und Frank Martin Siefarth

ars una

Neuried 1998

Der sogenannte Investiturstreit

VON CLAUDIA ZEY

Wenn man vom Investiturstreit spricht, ist jedem, der sich in der mittelalterlichen Geschichte einigermaßen gut auskennt, klar, daß damit eine fast 50 Jahre dauernde Epoche von 1076 bis 1122 gemeint ist. Von Studienanfängern würde man darüber hinaus noch erwarten, daß sie Ablauf, zeitliche Einordnung und geschichtliche Bedeutung des Bußgangs nach Canossa sowie den Inhalt des Wormser Konkordats skizzieren können. Um sich dieses Basiswissen anzueignen oder besser, es wieder aufzufrischen, genügt der Griff zu den Geschichtsschulbüchern für die Mittelstufe, die diesem Thema einen eigenen Abschnitt widmen. Bei einem Blick in die derzeit im Unterricht verwendeten Bände fällt im Vergleich zu Ausgaben aus den 70er und 80er Jahren auf, daß der Begriff Investiturstreit entweder in Anführungszeichen gesetzt oder häufiger ganz aus den Inhaltsverzeichnissen verschwunden ist. Stattdessen finden sich Überschriften wie „Papst und Kaiser im Konflikt“, „Kaiser oder Papst – Wer ist der erste im Abendland“ oder „Kaisertum und Papsttum im Widerstreit“. Darin spiegelt sich die in der Forschung seit einiger Zeit vorherrschende Erkenntnis wider, daß diese folgenschwere Auseinandersetzung mehr war als ein Streit um die königliche Einsetzung von Bischöfen und Äbten in ihre geistlichen Ämter mit den Symbolen Ring und Stab. Widersprüchlich dazu scheint, daß gerade in jüngster Zeit einige wissenschaftliche Untersuchungen publiziert wurden, die das Wort Investiturstreit uneingeschränkt im Titel führen. Der Widerspruch ist aber eben nur scheinbar, denn es wird weiterhin um die Frage gerungen, ob das päpstliche Verbot der königlichen Investituren die epochale Auseinandersetzung zwischen König Heinrich IV. (1056–1106) und Papst Gregor VII. (1073–1085) auslöste. Schon zu Beginn der 80er Jahre sind gegen diese traditionelle Sicht von Ursache und Wir-

kung, die auch noch in den neueren Schulbüchern verbreitet wird, ernstzunehmende Einwände erhoben worden, die eine bis heute andauernde Diskussion nach sich gezogen haben. Auf dieses Problem soll in einem ersten längeren Teil des vorliegenden Beitrags eingegangen werden.

Ein kürzerer zweiter Teil wird die Bedeutung der Investiturfrage im weiteren Verlauf des Kampfs zwischen geistlicher und weltlicher Macht behandeln. In den didaktischen Materialien wird meist abrupt von den Ereignissen in Canossa 1077 zum Wormser Konkordat von 1122 übergeleitet, so daß der Zusammenhang zwischen der Herrscherbuße König Heinrichs IV. und seiner anschließenden Aussöhnung mit Papst Gregor VII. auf der oberitalienischen Burg Canossa, bei der die Investiturfrage keine Rolle spielte, und dem Konkordat von Worms zwischen Kaiser Heinrich V. (1106–1125) und Papst Calixt II. (1119–1124), in dem es nahezu ausschließlich um die Investitur ging, unklar bleibt.¹

I

Auf die Frage, ob das päpstliche Investiturverbot für den deutschen König Auslöser des Konflikts zwischen Heinrich IV. und Gregor VII. war oder nicht, hat die Forschung im wesentlichen zwei verschiedene Antworten gegeben, die sich folgendermaßen charakterisieren lassen:

Auf der einen Seite steht die Ansicht, daß die Investiturfrage schon lange vor dem Streit als zentrales Anliegen der Kirchenreform potentieller Konfliktherd zwischen dem deutschen Königtum und dem Papsttum gewesen sei, weshalb die geschichtliche Entwicklung mit einer gewissen Zwangsläufigkeit auf diese Auseinandersetzung zugelaufen sei. Die historische Wahrscheinlichkeit spreche daher für ein frühes päpstliches Investiturverbot für den deutschen König aus dem Jahre 1075, obwohl es nicht einwandfrei überliefert ist. In der Entstehungsphase des Kon-

flikts komme diesem eine entsprechend große Bedeutung zu. Methodisch wird diese Position vor allem mit der Interpretation der zeitgenössischen theoretischen Aussagen zur Investitur untermauert².

Auf der anderen Seite wird die besondere Bedeutung der Investiturfrage schon in den Anfängen der Kirchenreform bestritten. Folglich habe sie 1076 noch nicht genug Sprengstoff enthalten, um es zur großen Explosion kommen zu lassen. Daß vielmehr strittige Einzelfragen, auf die auch das Investiturverbot von 1075 gemünzt sein könnte, zu einem so gravierenden Rangstreit eskaliert seien, habe auch an den extremen Persönlichkeiten gelegen, die beide der Hoffnung nachgaben, die Situation zu ihren Gunsten nutzen zu können. Erst dieser Konflikt habe den Papst bewogen, die königlichen Investituren zu verbieten. Das zweite Erklärungsmodell stützt sich stärker auf die Analyse der Investiturpraxis³.

An diesen wenigen Sätzen ist schon erkennbar, daß es nicht nur um die Frage eines frühen Investiturverbots von 1075 geht, sondern um einen grundsätzlich anderen Blick auf die historische Entwicklung bis 1076. Eine Harmonisierung der konträren Positionen scheint nicht möglich, dennoch kommen in der Bewertung Dritter beide Sichtweisen zu ihrem Recht⁴. Dieser 'common sense' der Forschung soll im folgenden dargestellt werden.

Die Investitur ist als zeremonieller Vorgang im öffentlichen Rechtsleben des Früh- und Hochmittelalters allgegenwärtig. Im Lehnrecht wird mit diesem Akt das dingliche Rechtsverhältnis zwischen Lehnsherr und Vasall durch Übergabe eines Symbols begründet. Zuvor hat der Vasall Mannschaft und Treueid zu leisten. Mannschaft heißt, daß der Vasall vor dem Herrn niederknien mußte, seine gefalteten Hände in die des Herrn zu legen hatte und sich zu Dienst und Gehorsam verpflichtete. In dieser Form fand auch die Übertragung von Niederkirchen statt, die häufig im Besitz von Laien waren. Die Eigenkirchenherren

übergaben Amt und Kirchengut mittels eines Altartuches, eines Kirchenbuches oder Glockenseils. Als Gesalbter des Herrn (*christus domini*) und Stellvertreter Christi verfügte der König über die Hochkirchen, also Bistümer, Reichsklöster und Reichsstifte. Er wies den Bischof oder Abt durch Überreichung des Stabs, später auch des Rings, in das geistliche Amt sowie in die weltlichen Rechte und Güter ein. Dieser schon zu Beginn des 10. Jahrhunderts übliche Vorgang war kirchenrechtlich zunächst nur dann anstößig, wenn schon vor der Investitur die Einflußnahme des Herrschers so groß war, daß die kanonische Wahl (d.h. die freie Wahl durch Klerus und Volk) außer Kraft gesetzt worden war, oder die Einsetzung von Geldzahlungen des zukünftigen Amtsträgers begleitet wurde. Die Beseitigung dieses Mißstandes, nach Simon Magus aus der Apostelgeschichte Simonie benannt, gehörte zu den bedeutendsten Anliegen der kirchlichen Reformbewegung, die aus verschiedenen Ansätzen heraus im 11. Jahrhundert entstanden war. Bedeutung erlangte diese Bewegung erst, als sich das Papsttum mit Unterstützung des deutschen Königs ihrer annehmen konnte. König Heinrich III. (1039–1056) hatte durch sein energisches Auftreten in Sutri und Rom 1046 dafür gesorgt, daß sich engagierte Reformer etablierten, die nicht in die lokalen und regionalen Gegebenheiten Roms verwickelt waren. Heinrich selbst hielt sich bei der Vergabe von Bistümern streng an die Forderung der kanonischen Wahl und vermied jeden Anschein simonistischer Begleitumstände. Als solche wurden auch schon Versprechungen und das Ausnutzen von Beziehungen angeprangert. Einwände gegen die Investiturstreitpraxis des Königs gab es nicht.

Kritische Stimmen erhoben sich erst, als neben den Versuchen, die Reformforderungen praktisch durchzusetzen, auch die theoretische Auseinandersetzung an Bedeutung gewann. Das Ideal der Urkirche, einer von den Zwängen der Welt befreiten *ecclesia primitiva*, wurde propagiert. In ihr sollte es Verfehlungen wie die dauernde Mißachtung des Zölibatsgebots und die gängi-

ge Praxis, für ein geistliches Amt zu bezahlen, nicht mehr geben. In dieser Kirche hatte aber auch der König keinen Platz; so sah es jedenfalls einer der strengsten Reformer, Humbert von Moyen-Moutier, Kardinalbischof von Silva Candida († 1061). In seiner Schrift gegen die Simonisten von 1057/58 verurteilte er, rigoros für die kanonische Wahl eintretend, die Investitur von kirchlichen Amtsträgern durch Laien. Zu diesen zählte er auch den König. Humbert war mit diesen geradezu revolutionären Gedanken seiner Zeit offenbar weit voraus, denn dieser Radikalität vermochte keiner seiner reformerisch gesonnenen Mitstreiter zu folgen. Zwar wurde 1059 auf einer päpstlichen Synode die Laieninvestitur für niedere Kirchen prinzipiell abgelehnt, ein Angriff auf die königliche Investitur dabei aber vermieden. Daß sich zu dieser Zeit der römische Reformkreis und das deutsche Königtum immer mehr entfremdeten, hatte andere Gründe, auf die hier nicht weiter eingegangen werden kann. Alexander II. (1061–1073), der Vorgänger Gregors VII., wiederholte das Verbot der Laieninvestitur von 1059. Gegen die königlichen Amtseinsetzungen deutscher und italienischer Bischöfe, denen er als päpstlicher Legat vor seinem Pontifikat sogar zweimal beigewohnt hatte, protestierte er aber nicht.

Was der Papst allerdings nicht mehr dulden wollte, war die Mißachtung des kanonischen Rechts der freien Wahl, besonders da, wo sein Einflußbereich bedroht schien und er auch persönlich involviert war, nämlich in Italien, genauer in seiner Geburtsstadt Mailand. Hier hatten sich schon seit Mitte der 1050er Jahre auf der Grundlage der Reformforderungen nach Abschaffung von Ämterkäuflichkeit und Priesterehe, die bei dem selbstbewußten Mailänder Klerus Gang und Gäbe waren, heftige Proteste gegen die erzbischöfliche Stadtherrschaft auch in gewalttätigen Aktionen entladen. Die Gruppe, die hier zunächst aus religiösen, dann immer stärker auch aus sozialen und politischen Motiven handelte, wurde von ihren Gegnern wahrscheinlich nach dem Lumpenmarkt der Stadt „Pataria“ benannt. Deren Kampf

gegen die übrigen, größtenteils adligen Bürger nahm innerhalb der nächsten zehn Jahre das Ausmaß eines Bürgerkriegs an. Dabei war es von größter Bedeutung, daß die römische Kirche die patarenischen Umtriebe zunächst duldeten, dann aktiv unterstützte. Andererseits wollte Heinrich IV. unter keinen Umständen von seinem Einfluß auf das bedeutendste oberitalienische Erzbistum lassen, zumal die Mailänder immer wieder seine Unterstützung gegen die Patarener einforderten. Diese Konstellation gipfelte zu Beginn der 1070er Jahre in einem Schisma auf dem erzbischöflichen Stuhl: dem vom König eingesetzten und von den Mailänder Suffraganen geweihten Präbendaten stand ein mit Hilfe von zwei päpstlichen Legaten gewählter Aspirant der Patarener gegenüber. Alexander II. griff den König nicht direkt an, exkommunizierte aber einige Ratgeber Heinrichs IV. Das bedeutete, daß Heinrich den Umgang mit ihnen sofort einzustellen hatte, andernfalls lief er selbst Gefahr, aus der kirchlichen Gemeinschaft ausgeschlossen zu werden. Das war in einer ganz und gar christlich durchdrungenen Gesellschaft eine schwere Belastung, die der König aber wohl oder übel tragen mußte, denn die Distanzierung von seinen Räten war nahezu unmöglich. Es handelte sich bei diesen ja nicht um untergeordnete Beamten, die beliebig entlassen werden konnten, sondern um bedeutende Adelsfürsten, die eine Beteiligung an der Herrschaft beanspruchten.

So standen die Beziehungen zwischen Königtum und Papsttum, als Alexander II. starb und Gregor VII. die Leitung der römischen Kirche übernahm, die er inoffiziell schon länger innehatte. Der ehemalige Mönch mit Namen Hildebrand war von der alles überragenden Position der römischen Kirche und ihres obersten Hirten im Gefüge der christlichen Weltordnung zutiefst überzeugt und besaß auch die Entschlossenheit, dieser Ansicht mit allen Mitteln Nachdruck zu verleihen. Das geht unmißverständlich aus den 27 Leitsätzen hervor, die in das Register seiner Briefe, der wichtigsten authentischen Quelle der Zeit, zwischen

dem 3. und 4. März 1075 unter der Rubrik *Dictatus papae*, d.h. Eigendiktat des Papstes, eingetragen sind⁵. Es ist weniger ihre Originalität als die Verschärfung bereits bestehender Auffassungen, die diese Aufstellung so brisant erscheinen läßt. Veröffentlicht wurden die Thesen allerdings nie, so daß auch seine späteren Gegner nicht wissen konnten, wie extrem Gregor VII. sein Amt auffaßte.

Aus den Briefen des Papstes an den König selbst und an Vertraute wissen wir, daß sich Heinrich bezüglich der Mailänder Frage und auch anderer Streitpunkte zunächst entgegenkommend gezeigt haben muß, aber Ende 1075 nicht mehr an seine Zusagen hielt. Dafür gab es im wesentlichen zwei Gründe. Erstens hatte der Salier seine Position durch einen Sieg über die sächsische Opposition 1075 in Deutschland wesentlich stärken können, so daß er anders als 1073/74 unangefochten dastand⁶. Zweitens war in Mailand der Bürgerkrieg durch die Tötung des Anführers der Pataria im Frühjahr 1075 beendet worden. Dem andauernden Schisma beschlossen die Mailänder daraufhin ein Ende zu bereiten, indem sie nach altem Herkommen den König um die Einsetzung eines neuen Oberhirten baten.

Schon vorher, auf der römischen Fastensynode desselben Jahres, soll Gregor VII. nach dem Bericht eines Mailänder Autors „dem König jegliches Recht bei der Vergabe von Bistümern und allen Laien die Investitur von Kirchen untersagt haben. Außerdem habe er alle Berater des Königs mit dem Anathem belegt und dem König das gleiche angedroht, wenn er nicht demnächst dieser Verfügung gehorchen werde.“⁷ Nur die Exkommunikation von fünf Beratern des Königs (nicht von allen) ist auch im Briefregister des Papstes unter den Beschlüssen der Fastensynode von 1075 eingetragen. Dies macht stutzig, denn warum sollte gerade ein so wichtiger Beschluß nicht in das Register übernommen worden sein. Auf der anderen Seite gibt es in Gregors späteren Briefen zahlreiche Hinweise darauf, daß er schon vor dem ersten eindeutig überlieferten Investiturverbot vom Herbst 1078

eine derartige Verfügung erlassen haben muß. Sehr verbreitet scheint diese allerdings nicht gewesen zu sein, denn alle, die sich vor dem Papst für ihre Mißachtung rechtfertigen mußten, beteuerten, nichts davon gewußt zu haben. Auch von Seiten Heinrichs IV. ist keine Reaktion bekannt, die vermuten läßt, daß er von einer so einschneidenden Maßnahme erfahren oder wenn doch, ihr Beachtung geschenkt hätte. Mitte des Jahres 1075 wurde der König wieder in der Mailänder Sache tätig und ging insofern noch über die Wünsche der Bürgerschaft hinaus, als er keinen der vorgeschlagenen Kandidaten ernannte, sondern einen Mailänder Kleriker, der bisher in der königlichen Hofkapelle tätig gewesen war. Eine in jeder Hinsicht unkluge, man könnte auch sagen provozierende Entscheidung, denn dadurch mußte er sich in jedem Fall den Vorwurf gefallen lassen, gegen die kanonische Vorschrift der freien Wahl verstoßen zu haben, zumal es nach Ansicht des Papstes ja einen rechtmäßig gewählten Kandidaten gab! Dazu kam, daß Heinrich auch in Fermo und Spoleto Bischöfe eingesetzt hatte. Beide mittelitalienischen Bistümer gehörten aber zum römischen Sprengel, weshalb der Papst als Metropolit hier viel stärker betroffen war als in bezug auf Mailand und die fernen deutschen Diözesen. Als Gregor von diesen Vorgängen erfuhr, machte er Heinrich in einem langen Brief schwere Vorwürfe, die wahrscheinlich noch durch das übertroffen wurden, was seine Boten mündlich ausrichteten. Wenn die Mißachtung des Investiturverbots überhaupt zu den Gravamina gehörte, stand sie im unteren Teil der Liste.

Der Brief Gregors war eine Kampfansage. Heinrich, der sich auf dem Höhepunkt seiner Macht glaubte, nahm sie an. In Worms holten er und die ebenfalls nicht gut auf Gregor zu sprechenden deutschen Bischöfe im Januar 1076 zum Schlag aus. Sie verweigerten dem Papst den Gehorsam, wenig später taten es ihnen die oberitalienischen Hirten gleich. Aufgrund seiner Würde als *patricius Romanorum*, Schutzherr der Römer, befahl Heinrich dem „Mönch Hildebrand“ vom päpstlichen Stuhl herabzusteigen,

setzte ihn also ab. Dieser Schritt war außergewöhnlich, für den König und zukünftigen Kaiser aber nicht neu; erinnert sei an die Geschichte Heinrichs III. Anders die Reaktion Gregors VII. Gekleidet in ein Gebet an den heiligen Petrus sprach er Heinrich die Herrschaft über Deutschland und Italien ab, entband dessen Untertanen vom Treueid und schloß den König wegen seines fortdauernden Umgangs mit den schon Anfang 1075 gebannten Beratern aus der christlichen Gemeinschaft aus. Das hatte kein Papst vor ihm gewagt. Ein exkommunizierter König war für das christliche Reich aber untragbar. Insbesondere die süddeutschen Fürsten setzten Heinrich das Ultimatum, sich innerhalb eines Jahres vom Bann zu lösen. Gelänge ihm das nicht, würde man einen anderen zum deutschen König wählen. Eine endgültige Entscheidung sollte im Beisein des Papstes fallen. Heinrich erkannte die drohende Gefahr einer Allianz zwischen oppositionellen Fürsten und dem Papst und zog Gregor entgegen, der schon auf dem Weg nach Deutschland war. Die Schilderung des Mönches Lampert aus dem Kloster Hersfeld über den mühseligen Weg Heinrichs IV. zusammen mit seiner Familie und wenigen Begleitern im Winter über die Alpen gehört sicherlich zu den bekanntesten Quellenstellen der mittelalterlichen Geschichte⁸. Gregor VII. erfuhr vom Herannahen des Königs und zog sich auf die Burg Canossa im Herrschaftsgebiet seiner engen Vertrauten, der Markgräfin Mathilde von Tuszien († 1115) zurück. Drei Tage mußte Heinrich in Büßerkleidung vor den Toren der Burg zubringen, bis er auf das Drängen einflußreicher Vermittler von Gregor VII. in Gnaden wieder aufgenommen und vom Bann gelöst wurde.

Die Frage, wem die Begegnung von Canossa mehr genutzt und wem sie eher geschadet hat, oder in sportlichem Vokabular formuliert, wer gewonnen hat, beschäftigte mehrere Forschergenerationen. Die berühmten Worte Ottos von Bismarck von 1872 „Nach Canossa gehen wir nicht!“⁹ drücken überspitzt die

Empfindungen protestantischer Historiker des 19. Jahrhunderts aus, die es als zutiefst erniedrigend empfanden, daß ein deutscher König vor dem katholischen Papst büßen mußte. Im Laufe des 20. Jahrhunderts hat man gelernt, die Dinge differenzierter zu sehen. Heinrich IV. steht nicht nur als Verlierer da. Er hatte die Forderung der Fürsten erfüllt, war von Gregor VII. wieder in die christliche Gemeinschaft aufgenommen und damit als König anerkannt worden. Die Weiterreise des Papstes nach Deutschland und sein Zusammentreffen mit den opponierenden Fürsten war hinfällig geworden.

Offenbar hatte der Wille zum Umsturz aber eine nicht mehr zu stoppende Eigendynamik erreicht, denn keine sechs Wochen nach den denkwürdigen Tagen von Canossa wählten die Fürsten aus ihrer Mitte Rudolf von Rheinfelden, den Herzog von Schwaben, zum König. Für Heinrich IV. begann damit der drei Jahre währende Kampf um seine Herrschaft, den er siegreich abschloß. Für Gregor VII. folgten drei Jahre permanenten Lavierens, die seine Position deutlich schwächten, bis er sich 1080 mit der Entscheidung für Rudolf, der kurz darauf starb, völlig ins politische Abseits manövrierte und schließlich die Wahl eines Gegenpapstes, die Vertreibung aus Rom und den Tod im Exil hinnehmen mußte.

Längerfristig betrachtet ist das Papsttum aber doch Sieger im Streit mit dem Königtum geblieben. Das energische Vorgehen Gregors VII. gegen Heinrich IV. steht am Anfang einer Epoche, in der das Papsttum immer mehr die geistige Führung im Abendland übernahm sowie an Geltung und Einflußmöglichkeiten das westliche Kaisertum bei weitem übertraf, auch wenn die Stauferkaiser diesen Prozeß um einige Jahrzehnte verzögern konnten. Letztlich hat sich die Vorstellung Gregors VII. durchgesetzt, daß Heinrich IV. trotz der ihm zustehenden Würde des römischen Kaisers als *rex Teutonicorum*, König der Deutschen, nur einer neben anderen europäischen Königen sein sollte.

II

Es stellt sich nun die Frage, welcher Zusammenhang zwischen den 45 Jahre auseinanderliegenden Ereignissen von Canossa 1077 und Worms 1122 besteht. Man ist sich heute darüber einig, daß die Tage von Canossa das Prädikat eines Wendeereignisses verdient haben¹⁰, auch bezogen auf die Geschichte der mittelalterlichen Monarchie, die zunehmend ihrer sakralen Elemente entkleidet wurde. König und Kaiser sollten Laien sein, nicht mehr „Gesalbte des Herrn“. Zwangsläufig mußte diese veränderte Weltsicht Auswirkungen auf den Investiturvorgang haben. Zwar war die Übergabe der geistlichen Symbole Ring und Stab vom König an Bischöfe und Äbte keine im strengen Sinn sakramentale Handlung, ging aber natürlich weit über das hinaus, was man einem Laien zugestehen wollte. Andererseits wurden die Bischöfe bei ihrer Amtseinführung eben auch in ihre weltlichen Rechte eingesetzt, deren großzügiger Verleihung durch den König sie ihre bedeutende Stellung überhaupt erst verdankten und auf die sie schon aus wirtschaftlichen Gründen nicht verzichten konnten.

Vorerst blieb der Streit im Grundsätzlichen. Zwar hatte Gregor VII. 1078 und 1080 allgemeine Investiturverbote für alle Laien einschließlich der Könige verkündet¹¹, doch spielte dieser Punkt nur eine marginale Rolle angesichts der erneuten Bannung und Absetzung Heinrichs IV. im Jahr 1080. Anders als 1076 verfehlte diese Maßnahme ihre Wirksamkeit jedoch völlig. Die schärfste Waffe im Kampf der geistlichen Macht gegen die weltliche begann bereits stumpf zu werden. Heinrich IV. ließ vom deutschen und italienischen Episkopat einen Gegenpapst wählen, der ihn 1084 in Rom zum Kaiser krönte. Das Papstschisma sollte noch weitere 16 Jahre andauern. Unter Urban II. (1088–1099), dessen Namen man vor allem mit dem ersten Kreuzzug in Verbindung bringt, gewann das Reformpapsttum wieder an Stärke. Die Obödienzfrage, die in vielen deutschen und italienischen Bistü-

mern ebenfalls zu schismatischen Zuständen führte, stand immer mehr im Vordergrund; die Investiturfrage war trotz mehrmaliger Wiederholung des allgemeinen Verbots zweitrangig. In der publizistischen Auseinandersetzung über den Streit zwischen beiden Gewalten wurde das Investiturproblem von keiner Seite als Ursache des Konflikts diskutiert¹². Dennoch zeigten sich in dieser Zeit erste Ansätze einer Lösung. Bischof Wido von Ferrara († nach 1099), ein treuer Anhänger des Gegenpapstes, forderte schon 1086 die Trennung von *spiritualia* und *secularia*, d.h. den geistlichen und weltlichen Rechten des Bischofsamtes. Der Einsetzungsvorgang selbst sollte von dieser Trennung aber unberührt bleiben. Wido rechtfertigte vielmehr die königliche Ernennung von Bischöfen ausdrücklich mit dem sakralen Charakter des Königsamtes. Diesbezüglich setzte sich die konträre Sichtweise durch. Als ihr Vordenker gilt der französische Bischof Ivo von Chartres († 1115/16). Für ihn gab es keine Zweifel, daß der weltliche Herrscher auch nur in den weltlichen Besitz, von Ivo *bona exteriora* genannt, einweisen könne, nicht aber in das geistliche Amt. Wie 40 Jahre vor ihm Kardinal Humbert war Ivo 1097, als er diese Gedanken äußerte, seiner Zeit weit voraus. Urban II. hatte nämlich nur zwei Jahre zuvor auch die rein weltliche Seite des symbolischen Akts inkriminiert, indem er das Investiturverbot auch auf Treueid und Mannschaft, also die traditionellen Akte der Lehnshuldigung ausgeweitet hatte, die die Könige bei der Vergabe von Besitztümern und Rechten an Bischöfe häufig forderten. Dadurch mußte die Frage der Lehnbindung zwischen Herrscher und Geistlichen fortan mitbedacht werden. Die rigorosen Verbote Urbans und seines Nachfolgers Paschalis II. (1099–1118) waren jedoch auf Dauer nicht haltbar.

In Frankreich und England, wo sich die Belange der Kirchenreform nie mit dem Kampf um die Vormachtstellung zwischen *regnum* und *sacerdotium* verknüpft hatten, wurden zuerst Lösungen in der Investiturfrage gefunden. In England kam es 1107 zu einem regelrechten Vertrag, in dem der König auf förmliche

Investituren verzichtete, der Lehnseid aber weiterhin geduldet wurde. In Frankreich fand man auf informellem Weg einen Ausgleich. Der König nahm eine formlose Einweisung in den Kirchenbesitz vor, wofür ihm Bischöfe und Äbte einen Treueid schworen, sich aber nicht zur Mannschaftsleistung verpflichten mußten.

In Deutschland war es trotz veränderter Rahmenbedingungen noch nicht soweit. Durch den Tod des Gegenpapstes im Jahr 1100 war zwar das Papstschisma überwunden, und der Konflikt auch dadurch entschärft, daß Heinrich V. 1106 seinem Vater auf dem Thron gefolgt war, zum sachlichen Dialog konnte es aber solange nicht kommen, wie der König mit Unterstützung der Bischöfe an seinen historisch begründeten Rechten festhalten wollte. Er legte vor allem großen Wert auf die lehnsrechtliche Seite und bestand neben der Investitur mit Ring und Stab auf Treueid und Mannschaft. Radikale Lösungsvorschläge kamen nun auf den Tisch, die keine Chance zur Umsetzung hatten und unter dem bereits erreichten Niveau der theoretischen Erörterungen blieben. Wenn es nach Paschalis gegangen wäre, hätte der König vollkommen auf die Investitur verzichten sollen und dafür alle aus königlicher Verleihung stammenden Hoheitsrechte, die Regalien, zurückerhalten; also die totale Trennung von Kirche und Welt. Gegen diesen Vorschlag erhob sich ein Sturm der Entrüstung des um seine weltlichen Besitztitel fürchtenden deutschen Episkopats. Als Reaktion auf diesen Protest bestand Heinrich V. nun auf schriftliche Bestätigung seines Investiturrechts. In Rom, wo er sich 1111 durch Gefangennahme des Papstes auch noch die Kaiserkrönung erpreßt hatte, ist dieses nicht hingenommen worden; das päpstliche Privileg die Investiturfrage betreffend wurde als „Pravileg“ – von lateinisch *pravus*, d.h. schlecht – verurteilt. Jetzt rückte die königliche Investitur von Bischöfen und Äbten auch ins Zentrum der publizistischen Auseinandersetzung! Die Verhandlungen zwischen König und Papst kamen dagegen völlig zum Erliegen. Erst 1119 erzielte man auf

massiven Druck der Fürsten mit Papst Calixt II. (1119–1124) dahingehend Einigung, daß der Salier zukünftig auf die Investitur mit Ring und Stab verzichtete. Weitere drei Jahre aber vergingen, bis ein Konsens darüber erreicht werden konnte, wie Heinrich in die Temporalien, den weltlichen Besitz der Bischöfe und Äbte, einweisen sollte. Am 23. September 1122 kam es mit dem Wormser Konkordat auch in dieser Frage zu einem Abschluß. Demzufolge erhielt der kanonisch Gewählte mit dem weltlichen Symbol des Szepters die Regalieninvestitur verbunden mit der Lehnshuldigung. In Deutschland war dieser Akt vor der Weihe des Metropoliten, der mit Ring und Stab in das geistliche Amt investierte, vorgesehen, in Italien und Burgund danach. Das ist der wesentliche Inhalt des päpstlichen Privilegs, des sogenannten Calixtinums, das Heinrich ausgehändigt wurde und heute nur noch abschriftlich erhalten ist. Das Original des Heinricianums, in dem Heinrich seinen Verzicht auf die Investitur mit Ring und Stab beurkundete und der römischen Kirche die Restitution aller von seinem Vater und ihm entfremdeten Besitzungen und Regalien garantierte, wird bis heute im vatikanischen Archiv gehütet. Achtzehn Fürsten haben es unterzeichnet¹³.

Mit dem Urkundenaustausch in Worms erreichte das Papsttum sein Ziel, den König ganz aus der geistlichen Komponente des Einsetzungsvorgangs herauszudrängen. Der Verlust an sakraler Würde für das Königtum, der sich seit den Tagen von Canossa massiv angekündigt hatte, trat hier endgültig offen zutage. Auf der anderen Seite verlor der König keineswegs jeglichen Einfluß auf die Vergabe der Bistümer und Abteien. Er durfte bei der kanonischen Wahl anwesend sein und bei zwiespältigem Ausgang vermitteln. Die weltlichen Fürsten hatten im Verlauf der Auseinandersetzung gegenüber dem König eine immer stärkere Position eingenommen und entscheidend zum Zustandekommen des Kompromisses beigetragen. Ihr Anspruch, an Entscheidungen des Reiches mitzuwirken, war 1122 festgeschrieben wor-

den. Auch für die Reichsbistümer sollte sich diese Lösung als günstig erweisen, weil sie ihnen die Möglichkeit eröffnete, sich als Fürstentümer nach Reichslehnsrecht zu begreifen – ein wichtiger Schritt hin zur Feudalisierung des Reiches¹⁴.

Bis zum Wormser Konkordat war das Konfliktpotential immer stärker auf eine – allerdings bedeutende – Verfahrensfrage reduziert worden. Sein Abschluß beendete den Investiturstreit im strengen Sinn. In dem großen Kampf um die Vormacht von *regnum* oder *sacerdotium* und damit um eine Neuordnung der christlichen Welt, für den das Wort „Investiturstreit“ im weiteren Sinn steht, war jedoch allenfalls ein Zwischenergebnis erzielt worden. Unter den staufischen Kaisern wurde dieser Kampf seit Mitte des 12. Jahrhunderts mit unverminderter Härte weitergeführt.

Anmerkungen

- 1 Nicht nur Distanz zur Forschung, sondern auch gravierende Fehler in der Darstellung konstatiert HANS-EBERHARD HILPERT, *Geschichtsdidaktische Innovation in der Bundesrepublik Deutschland. Lehrpläne und Schulbücher am Beispiel ihrer Darstellung von Kirchenreform und Investiturstreit*, Stuttgart 1989. Viele der angesprochenen Mängel existieren bedauerlicherweise auch noch in den neuesten Auflagen.
- 2 JOHANNES LAUDAGE, *Gregorianische Reform und Investiturstreit* (Erträge der Forschung, Bd. 282), Darmstadt 1993. Die bezüglich des Investiturverbots eher traditionellen Thesen des Autors richten sich v.a. gegen die in Anm. 3 genannte Schrift.
- 3 RUDOLF SCHIEFFER, *Die Entstehung des päpstlichen Investiturverbots für den deutschen König* (Schriften der Monumenta Germaniae Historica, Bd. 28), Stuttgart 1981, hat die Diskussion um Ursache und Wirkung im „Investiturstreit“ in Gang gebracht.
- 4 GERD TELLENBACH, *Die westliche Kirche vom 10. bis zum frühen 12. Jahrhundert* (Die Kirche in ihrer Geschichte. Ein Handbuch, Bd. 2, Lieferung F 1), Göttingen 1988. Derselbe Autor hatte schon 1936 mit seinem Buch „*Libertas. Kirche und Weltordnung im*

- Zeitalter des Investiturstreits“ (ND 1996) bahnbrechende Forschungen zu diesem Themenbereich geleistet. WILFRIED HARTMANN, *Der Investiturstreit* (Enzyklopädie deutscher Geschichte, Bd. 21), München 1993, bietet den Gepflogenheiten dieser Reihe entsprechend neben der kompakten Zusammenfassung der Ereignisse von etwa 1046 bis 1125 einen nützlichen Überblick über Probleme und Tendenzen der Forschung sowie ein thematisch geordnetes Literaturverzeichnis.
- 5 Die lateinisch/deutsche Fassung des *Dictatus papae* in: Quellen zum Investiturstreit. Erster Teil: Ausgewählte Briefe Papst Gregors VII., übersetzt von FRANZ-JOSEF SCHMALE (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters = Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe, Bd. 12 a), Darmstadt 1978, Nr. 47, S. 148–151. Wenn zweisprachige Quellenausgaben vorliegen, wird auch in den folgenden Anmerkungen auf sie verwiesen.
 - 6 Vgl. zu den politischen Vorgängen STEFAN WEINFURTER, *Herrschaft und Reich der Salier. Grundlinien einer Umbruchzeit*, Sigmaringen ²1992 und HAGEN KELLER, *Zwischen regionaler Begrenzung und universalem Horizont. Deutschland im Imperium der Salier und Staufer 1024 bis 1250* (Propyläen Geschichte Deutschlands, Bd. 2), Berlin 1986 (als Taschenbuch 1990).
 - 7 Arnulf von Mailand, *Liber gestorum recentium IV 7*, hg. von CLAUDIA ZEY (Monumenta Germaniae Historica, *Scriptores rerum Germanicarum in usum scholarum separatim editi*, Bd. 67), Hannover 1994, S. 211.
 - 8 Lampert von Hersfeld, *Annalen zum Jahr 1077*, neu übersetzt von ADOLF SCHMIDT, erläutert von WOLFGANG DIETRICH FRITZ (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters = Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe, Bd. 13), Darmstadt ³1985, S. 396–399.
 - 9 Schriftliche und bildliche Quellen zum Bußgang nach Canossa sind von HARALD ZIMMERMANN, *Der Canossagang von 1077. Wirkungen und Wirklichkeit*, Wiesbaden 1975, zusammengestellt worden.
 - 10 So lautet der Titel eines Sammelbandes: *Canossa als Wende. Ausgewählte Aufsätze zur neueren Forschung*, hg. von HELLMUT KÄMPF (Wege der Forschung, Bd. 12), Darmstadt ³1976.

- 11 STEFAN BEULERTZ, *Das Verbot der Laieninvestitur im Investiturstreit* (Monumenta Germaniae Historica, Studien und Texte, Bd. 2), Hannover 1991, hat sämtliche Investiturverbote von 1075/76 bis 1123 zusammengestellt und unter verschiedenen Gesichtspunkten eingehend analysiert.
- 12 *Quellen zum Investiturstreit. Zweiter Teil: Schriften über den Streit zwischen Regnum und Sacerdotium*, übersetzt von IRENE SCHMALE-OTT (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters = Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe, Bd. 12 b), Darmstadt 1984, enthält eine Auswahl von sogenannten Streitschriften.
- 13 Das Wormser Konkordat, in: *Quellen zur deutschen Verfassungs-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte bis 1250*, ausgewählt und übersetzt von LORENZ WEINRICH (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters = Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe, Bd. 32), Darmstadt 1977, S. 182–185; auch in: WOLFGANG LAUTEMANN, *Geschichte in Quellen, Bd. 2: Mittelalter*, München 1970, der S. 271–354 die wichtigsten Dokumente unter der Überschrift „Kirche und Welt im Kampf um die Vorherrschaft / Der Investiturstreit“ in deutscher Übersetzung bietet.
- 14 Immer noch einschlägig ist der Beitrag von Peter CLASSEN, *Das Wormser Konkordat in der deutschen Verfassungsgeschichte*, in: *Investiturstreit und Reichsverfassung*, hg. von JOSEF FLECKENSTEIN (Vorträge und Forschungen, Bd. 17), Sigmaringen 1973, S. 411–460.